



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Staatliche Bauämter
Landesbaudirektion Bayern
Wasserwirtschaftsämter
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bayer. Landeskraftwerke GmbH
WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft
mbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-C4-40012.1-3-2-13	Bearbeiterin Frau Heißmeyer	München 31.03.2022
	Telefon (089) 2192 3512	E-Mail iris.heissmeyer@stmb.bayern.de	

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge
des Ukraine-Kriegs**

Anlage(n)
Rundschreiben BMDV vom 25.03.2022
Rundschreiben vom BMWWSB vom 25.03.2022
Hinweisblatt Stoffpreisgleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Bauwirtschaft und damit auf Baumaßnahmen haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr jeweils mit Schreiben vom 25. März 2022 Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässen und Preissteigerungen veröffentlicht.

Diese Schreiben werden inhaltsgleich für die Landesbaumaßnahmen der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie die Baumaßnahmen der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung übernommen. Wir bitten, danach zu verfahren.

Im Hinblick auf den Umfang der o.g. Schreiben des Bundes sind wesentliche Inhalte nachfolgend kurz zusammengefasst.

I. Anwendungsbereich

1. Anzuwenden sind die Regelungen für die **Produktgruppen** Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut), Epoxidharze, Zementprodukte, Holz sowie gusseiserne Rohre.
2. Darüber hinaus darf für **Betriebsstoffe** Stoffpreisgleitung vorgesehen werden.
3. Die Regelungen gelten bis zum 30.06.2022. Ob es zu einer Verlängerung kommt, bleibt abzuwarten.

II. Anwendungsfragen bei neuen bzw. laufenden Vergabeverfahren

1. Die Regelungen sind für **neue** Vergabeverfahren (das sind solche Vergabeverfahren, bei denen noch kein Zuschlag erfolgt ist), anzuwenden.
2. Für laufende und bereits bekanntgemachte Vergabeverfahren, bei denen die Angebote noch nicht geöffnet sind bzw. noch keine Eröffnung stattgefunden hat, sind Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einzubeziehen.
3. In Abweichung von den Richtlinien zu 225 des Vergabehandbuchs Bayern (Stoffpreisgleitklausel, 2.1 a) ist davon auszugehen, dass **für die o.g. Produkte** ein nicht kalkulierbares Preisrisiko besteht.
4. Abweichend von den Richtlinien zu 225 des Vergabehandbuchs Bayern (Stoffpreisgleitklausel, 2.1 b) **ist die Preisgleitung für die o.g. Produkte anzuwenden**, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung **mindestens 1 Monat beträgt**. Damit kommt die Preisgleitung bei den o.g. Produkten **in praktisch jedem Vergabeverfahren** zur Anwendung.
5. Die Ermittlung des sog. Basispreises 1 erfolgt grundsätzlich über Auskünfte bei Baustoffhändlern. Sollten solche Auskünfte nicht zu erlangen sein, kann der Basispreis aus Angeboten vorausgegangener Ausschreibungen oder aus Erfahrungswerten, ggf. mit einem Zuschlag versehen, entnommen und festgelegt werden.
6. Die Befristung der Sonderregelung zum 30.6.2022 ist so zu verstehen, dass die Preisgleitung für die o.g. Produkte bei solchen Vergabeverfahren vorzusehen sind, die bis zum 30.6.2022 durchgeführt werden. **Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung kommt es nicht an.**

7. Für Baumaßnahmen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaftsverwaltung sind folgende ergänzende Anforderungen zu beachten:

- Für den Asphaltstraßenbau ist aus der Produktgruppe „Erdölprodukte“ die Stoffpreisgleitklausel für Asphaltmischgut mit GP-Nummer 23 99 13 200 anzuwenden. Die Stoffpreisgleitung für Straßenbaubitumen bzw. polymermodifizierten Bitumen im Asphaltmischgut kommt nicht zur Anwendung.
- Sofern von der Möglichkeit einer Stoffpreisgleitung auf Betriebsstoffe Gebrauch gemacht wird, ist diese auf Dieselmotorkraftstoffe (GP-Nummer 19 20 26 005) zu beschränken. Dabei gilt weiterhin, dass nur der besonders maschinenintensive Erdbau unter die Stoffpreisgleitung fällt. Als Abrechnungseinheit ist der Verbrauch von 1 Liter Diesel pro Kubikmeter Bodenbewegung anzugeben. Als Abrechnungszeitpunkt gilt der monatliche Leistungszeitraum. Die Lieferung von Bodenmaterialien und Baustoffen sowie der Einsatz von Baufahrzeugen im Bereich des Straßenoberbaus fallen nicht unter die Anwendbarkeit der Gleitklausel.
- Im Hinblick auf die Berichtspflicht gegenüber dem BMDV ist bei Maßnahmen der Staatsbauverwaltung rechtzeitig vor der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel auf Basis des o. g. Rundschreibens des Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) unter Nennung der für die Gleitung vorgesehenen Materialien und der entsprechenden GP-Nummern zu unterrichten.

III. Laufende Verträge

Bereits abgeschlossene Verträge können im Einzelfall, etwa unter den Voraussetzungen Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, oder begründeter Ausnahmefälle, Nummer 1.1 VV zu § 58 BayHO, angepasst werden. Eine nachträgliche Vereinbarung von Gleitklauseln wird in vielen Fällen naheliegend sein.

Dies bedarf einer Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände. Wir bitten daher in jedem Fall, die Abteilungen Technische Geschäftsstelle und Recht zu beteiligen.

Die Wasserwirtschaftsämter werden gebeten, nach Ziffer IV des beigefügten Schreibens des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu verfahren. Für Abstimmungen im Einzelfall steht das Referat C4 des StMB (wasserwirtschaft@stmb.bayern.de) zur Verfügung.

Diese Hinweise sind mit der Landesbaudirektion Bayern abgestimmt und gelten gleichermaßen für Hochbaumaßnahmen des Bundes.

Weitere Details zur Anwendung der anliegenden Rundschreiben werden wir am 6. April 2022 auf der Fortbildungsveranstaltung Z 502a gemeinsam mit den Abteilungsleitern Technische Geschäftsstelle erörtern.

Die Wasserwirtschaftsämter werden im Nachgang über wesentliche Ergebnisse informiert.

Für die Beauftragung von **gewerblichen Dienstleistungen** im Straßenbetriebsdienst werden gesonderte Regelungen bekannt gegeben.

Dieses Schreiben wird in die Sammlung wichtiger Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die Behörden der Staatsbauverwaltung wie auch in die Sammlung Ministerialschreiben Wasserwirtschaft im Behördennetzangebot Wasser intern im Themenbereich „zentrale Informationen“ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Bauer
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau
und Verkehr - Referat C4
Postfach 221253
80502 München

Anlage(n)

Rundschreiben BMDV vom 25.03.2022
Rundschreiben vom BMWSB vom 25.03.2022
Hinweisblatt Stoffpreisgleitung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Josef Bauer
Ministerialrat